

Landratsamt

Kulmbach

SG 31 Waffenwesen

Tel: 09221 707-315

Konrad-Adenauer-Str. 5

95326 Kulmbach



Merkblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erbfall (§ 20 WaffG)

Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflagen begünstigte Personen haben grundsätzlich die Möglichkeit eine Waffenbesitzkarte für die im Erbfall erworbene Schusswaffen zu beantragen. Die Waffenbesitzkarte ist die amtliche Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen. Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers müssen gegeben sein.

Für den Erwerb von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- schriftlicher Antrag
- Sterbeurkunde
- Testament, Erbschein oder Vermächtnis
- Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- ggf. Verzichtserklärung von Miterben
- Nachweis der ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung

Es ist zu beachten, dass Erben die aktuellen Voraussetzungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen erfüllen müssen. Die Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse sind hierbei von der Art und Anzahl der Schusswaffen abhängig. Die Weiterverwendung von Waffenschränken der Klassen A und B nach VDMA-Richtlinie ist für Neuwaffenbesitzer nicht mehr zulässig. Es muss mindestens ein Waffenschrank der Stufe „Null“ nach DIN EN-1143-1, ggf weitere oder höherstufige Waffenschränke verwendet werden.

Kann der Erbe kein Bedürfnis (z.B. Jäger, Sportschütze) gemäß dem WaffG gelten machen, so sind die Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Hat der Erbe bereits ein Bedürfnis nachgewiesen und ist berechtigter Besitzer einer Waffe, bedarf es eines Blockiersystems nicht.

Wenn Waffen und Munition durch die Erben nicht übernommen werden gibt es folgende Möglichkeiten:

- Überlassung der Waffen an einen Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Waffenhändler). Hierbei ist zu beachten, dass der Käufer zum Erwerb der Waffe berechtigt ist; telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 09221/707-315 oder -350. Die Abgabe oder Überlassung von Waffen ist innerhalb von 14 Tagen dem Landratsamt anzuzeigen!
- Eine weitere Möglichkeit wäre, die Waffen durch einen Büchsenmacher unbrauchbar machen zu lassen. Dann würde die Waffe nicht mehr unter das Waffengesetz fallen und könnte im Besitz der Erbberechtigten verbleiben. Ein

Landratsamt

Kulmbach

SG 31 Waffenwesen

Tel: 09221 707-315

Konrad-Adenauer-Str. 5

95326 Kulmbach



Nachweis der Unbrauchbarmachung und die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen sind dem Amt vorzulegen.

- Darüber hinaus können Waffen und Munition dem Landkreis Kulmbach überlassen werden.

Achtung: In jedem Fall ist die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt des Erbfalles über den künftigen Verbleib der Waffen und Munition zu benachrichtigen.